



**Reglement  
über die familienergänzende  
Kinderbetreuung**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggenburg beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu erleichtern sowie die Existenzsicherung von Familien zu fördern.

<sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

## **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe mit einem bedarfsgerechten Angebot an Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildung.
- b) Verhindern von Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- d) Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

<sup>3</sup> Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

## **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- b) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Obhut ausüben sowie Personen, bei welchen das Kind gemäss Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) untergebracht ist.
- c) Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

d) Als Betreuungseinrichtungen gelten Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der PAVO.

e) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten, welche eine vergünstigte Nutzung von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien ermöglichen.

#### **§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen an die Erziehungsberechtigten und leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbssowie dem Arbeitspensum des betreffenden Haushalts. Er wird in Tagen pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1 zum Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Der Anspruch kann höchstens 236 Betreuungstage pro Kalenderjahr betragen.

<sup>4</sup> Unabhängig vom Anspruch, welcher sich auf das Erwerbs- und Arbeitspensum bezieht, werden nicht mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bezogen wurden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist befugt, zu Gunsten von Personen in einer Ausnahme- oder Härtefallsituation spezielle Beiträge zu bewilligen.

#### **§ 5 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden nur an diejenigen Kindertagesstätten ausgerichtet, die über eine Bewilligung gemäss der PAVO resp. der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) vom 25. September 2001 des Kantons Basel-Landschaft verfügen. Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten folgende Regeln: Die Einrichtungen der Kindesbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeindeverwaltung bei Betriebseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich deutsch gesprochen.

<sup>3</sup> Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden (bspw. Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse) ein.

## **§ 6 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Roggenburg, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte gemäss § 5 vorstehend betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 - 5 erfüllen. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Roggenburg wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Roggenburg haben.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können.

Dabei beträgt das minimale Erwerbsspensum.

a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%.

b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

<sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung bzw. Weiterbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

<sup>4</sup> Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

<sup>5</sup> Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige Behörde aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung festgestellt wurde.

## **§ 7 Höhe der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

<sup>2</sup> Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

<sup>3</sup> Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.-- pro Betreuungstag / CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

<sup>5</sup> Für Kinder unter 3 Monaten werden keine Beiträge an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

<sup>6</sup> Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde für sämtliche Betreuungsleistungen pro zusätzliches betreutes Kind um 10%, höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 Abs. 1 und Anhang 1.

## **§ 8 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen entspricht dem Total der Einkünfte gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz SGS 331 vom 7.2.1974)) massgebend ist die

Position 399 Zwischentotal der Steuererklärung, zuzüglich 5% des Reinvermögens gemäss Position 899 Reinvermögen der Steuererklärung, welches CHF 40'000.-- übersteigt.

<sup>2</sup> Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten den Betrag von CHF 150'000.-- übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

<sup>3</sup> Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

<sup>4</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

<sup>5</sup> Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung in einer Kindertagesstätte durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

## **§ 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

<sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen. Liegt eine definitive Steuerveranlagung vor, wird eine anfallende, eventuelle Korrektur der Bezüge vorgenommen.

<sup>3</sup> Provisorische Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung ausbezahlt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine.

<sup>5</sup> Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen.

## **§ 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine**

Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Kindertagesstätte erfolgen.

## **§ 11 Antrag und Entscheid**

<sup>1</sup> Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen ein neues Gesuch einreichen, falls Änderungen der Bezugsberechtigung eintreten (Änderungen bei Einkommen und Arbeitspensum). Die Verfügung, in welcher den Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine zugesprochen werden, ist auf ein Jahr befristet.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Betreuungsgutscheins und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

## **§ 12 Leistungsbeginn**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

<sup>2</sup> Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

<sup>3</sup> Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

## **§ 13 Änderung der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

<sup>3</sup> Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

<sup>3</sup> Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

<sup>4</sup> Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

<sup>5</sup> Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

## § 15 Förderbeiträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung/Behinderung) dienen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## § 16 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## § 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Roggenburg, 25. Juni 2020

### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Roland Walther  
Gemeindepräsident

Rita Stadelmann  
Gemeindeverwalterin



Von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2020 beschlossen und von der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 28. August 2020 genehmigt.

# Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung – Einwohnergemeinde Roggenburg

## Anhang 1

### Höhe der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 Monate pro Tag
1	0 – 32'000.--	80.--
2	32'001.-- - 36'000.--	73.--
3	36'000.-- - 40'000.--	66.--
4	40'001.-- - 44'000.--	60.--
5	44'001.-- - 48'000.--	54.--
6	48'001.-- - 52'000.--	48.--
7	52'001.-- - 56'000.--	42.--
8	56'001.-- - 60'000.--	36.--
9	60'001.-- - 64'000.--	32.--
10	64'001.-- - 68'000.--	26.--
11	68'001.-- - 72'000.--	22.--
12	72'001.-- - 76'000.--	18.--
13	76'001.-- - 80'000.--	14.--
14	80'001.-- - 84'000.--	10.--
15	84'000.-- - 88'000.--	6.--

Geschwisterbonus gemäss § 7, Abs.6 des Reglements: CHF 10.—pro Kind und Betreuungstag.  
Wird ein Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

### Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partnerin bzw. lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236